

Aktenzeichen: 4 AZR 948/78

LAG Berlin

Urteil des BAG vom 4. Februar 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT § 70; TVG § 4 Ausschlußfristen: BGB §§ 196, 211, 217

Leitsatz:

§ 70 BAT verlangt keine gerichtliche Geltendmachung eines Anspruches nach Ablehnung durch den Vertragsgegner zur Wahrung der Ausschlußfrist.



4 AZR 948/78

4 Sa 23/78 Berlin

Verkündet am
4. Februar 1981

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Engert für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 13. Juli 1978 - 4 Sa 23/78 - aufgehoben.

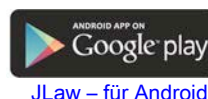
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem 1. April 1972 bei der Beklagten als Verwaltungsangestellte beschäftigt. Sie hat im Klinikum S Aufgaben im Bereich der PTV-Abrechnung zu erfüllen. Sie erhält Vergütung nach VergGr. VII der Anlage 1 a zum BAT, der zwischen den Parteien kraft Tarifbindung Anwendung findet. Im einzelnen hat die Klägerin nach der von ihr eingereichten Arbeitsplatzbeschreibung folgende Aufgaben zu verrichten:

1. Führung der Akten (Belegsicherungstaschen) von Kassenpatienten und Selbst- und Zuzahlern, die im Klinikum S behandelt werden. Prüfung der Vollzähligkeitskontrolle anhand der täglichen Aufnahme- und Entlassungslisten sowie der Bettenbelegungsnachweise. Prüfung der Akte bei Selbstzahlern bzw. Zuzahlern auf Leistung des erforderlichen Kostenvorschusses. Prüfung der Akte auf Abschluß des Behandlungsvertrages bei Ein- und Zweibettzimmern. Ebenso Überwachung des Antrages auf Gewährung von Wahlleistungen.
15 %
2. Durchführung aller Maßnahmen der Kostensicherung (z.B. Beantragung der Kostenübernahme, Kostenvorschußanforderung, Einschaltung des Sozialdienstes etc.), Erledigung der damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten (Schriftwechsel, Termine, Erfassung der abrechenbaren Nebenleistungen).
35 %
3. Erstellung der noch nicht von der EDV erstellten Rechnungen für die Kostenträger der einzelnen Behandlungen; Mitarbeit beim Jahresabschluß. Erstellung der in der Abrechnungsstelle anfallenden Datenträger für die EDV.
10 %
4. Laufender Änderungsdienst zur Patientenstammdatei sowie Prüfung der aus dem Pflegebereich kommenden Dateiträger zur Weiterleitung an die EDV.
5 %
5. Sachliche und rechnerische Prüfung der Belegsicherungstaschen und Rechnungen.
35 %.



- 3 -

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die von ihr verrichtete Tätigkeit erfülle die Merkmale der VergGr. VI b Fallgruppe 1 der Anlage 1 a zum BAT. Mit der am 30. Dezember 1976 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage, die der Beklagten am 25. Januar 1977 zugestellt worden ist, begehrt sie die Zahlung der Vergütungsdifferenz für die Jahre 1974 und 1975 in einer Gesamthöhe von 3.338,14 DM (= 13 x 86,87 DM + 13 x 170 DM).

Die Klägerin hatte zunächst mit Schreiben vom 17. Mai 1974 der Beklagten gegenüber schriftlich die Ansicht zum Ausdruck gebracht, die von ihr ausgeübte Tätigkeit entspreche den Merkmalen der VergGr. VI b BAT, und um Überprüfung gebeten. Mit Schreiben vom 7. November 1974 hat die Beklagte nach Einholung eines Bewertungsgutachtens der Stellenbewertungskommission den Antrag der Klägerin auf Höhergruppierung abgelehnt. Mit weiteren Schreiben vom 17. März 1975 und vom 15. Juli 1975 hat die Klägerin der Beklagten gegenüber geltend gemacht, daß sie ihren Höhergruppierungsanspruch aufrecht erhalte. Unter dem 8. August 1975 hat die Beklagte daraufhin der Klägerin mitgeteilt, daß sie ihre ablehnende Entscheidung vom 7. November 1974 aufrecht erhalte, und ihr anheimgestellt, diesen Bescheid durch ein arbeitsgerichtliches Verfahren überprüfen zu lassen. Mit Schreiben vom 9. März 1976 teilte die Klägerin der Beklagten nochmals mit, sie halte ihren Antrag auf Höhergruppierung aufrecht. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, 3.338,14 DM
brutto an sie zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, die Klage sei schon deshalb abzuweisen, weil die Klägerin nicht innerhalb kürzerer Zeit nach den ablehnenden Bescheiden vom 7. November 1974 und 8. August 1975, sondern erst nahezu 17 Monate nach dem letzten Bescheid Klage erhoben habe. Zudem erfülle die Tätigkeit der Klägerin nicht die tariflichen Merkmale für eine Vergütung nach VergGr. VI b BAT.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen sind die Ansprüche der Klägerin nicht nach § 70 BAT verfallen. Nachdem der Anspruch der Klägerin auf höhere Vergütung wegen der Annahme des Unterganges der Forderung aufgrund Ablaufs der Verfallfrist nicht geprüft worden ist, mußte die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gilt für das Beschäftigungsverhältnis der Parteien der BAT. In der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung hat § 70 BAT folgenden Wortlaut:

- (1) Die Ansprüche auf Leistungen, die auf die Zugehörigkeit zu einer höheren als bei der Einstellung festgelegten bzw. der bisherigen Vergütungsgruppe oder auf die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach den §§ 22 bis 25 gestützt sind, sowie die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Vergütung (§ 26) müssen innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, soweit der Tarifvertrag nichts anderes vorschreibt.
- (2) Andere Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag müssen innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt.
- (3) Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

Die Ansprüche der Klägerin aus den Jahren 1974 und 1975 sind insgesamt nicht verfallen, da die Klägerin sie bis zum

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

30. Juni 1974 schriftlich geltend gemacht hat.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin mit Schreiben vom 17. Mai 1974 der Beklagten gegenüber schriftlich die Ansicht zum Ausdruck gebracht hat, die von ihr auszuübende Tätigkeit entspreche den Merkmalen der VergGr. VI b BAT (vgl. zu den an eine schriftliche Geltendmachung im einzelnen zu stellenden Anforderungen BAG AP Nr. 12 zu § 23 a BAT). Die von § 70 Abs. 2 BAT geforderte schriftliche Geltendmachung liegt damit vor. Weitere Aufforderungen für später fällig werdende Forderungen sind nach § 70 Abs. 3 BAT entbehrlich.

Hiervon geht grundsätzlich auch das Landesarbeitsgericht aus. Es meint jedoch, der Verwendung des Begriffes "Geltendmachung" in § 70 Abs. 1 BAT sei zu entnehmen, daß auf die schriftliche Geltendmachung von Ansprüchen deren gerichtliche Durchsetzung dann zu folgen habe, wenn der Vertragspartner die Erfüllung der Forderung ablehne. Anderenfalls liege keine Geltendmachung im Sinne des Tarifvertrages vor, die schriftliche Anmeldung der Forderung werde durch konkludentes Verhalten wieder fallen gelassen; bei einer später erhobenen Klage sei die Ausschlußfrist des § 70 BAT so zu berücksichtigen, als ob damit der fragliche Anspruch erstmals schriftlich gefordert werde. Dies ergebe sich auch aus einer analogen Anwendung der für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 217, 211 Abs. 2 BGB. Mit der Ablehnung des Anspruches durch die Beklagte vom 8. August 1975 habe eine neue Ausschlußfrist zu laufen begonnen.

Dieser Auffassung kann aus Rechtsgründen nicht gefolgt werden. § 70 BAT sieht schon nach seinem Wortlaut nicht vor, daß zur Vermeidung des Ausschlusses tariflicher Ansprüche die Forderung nach Ablehnung durch die Gegenpartei gerichtlich geltend gemacht werden müsse, sondern schreibt lediglich vor, daß eine schriftliche Geltendmachung binnen sechs Monaten erfolgen müsse. Im Gegensatz zu anderen tariflichen Regelungen genügt damit die schriftliche Geltendmachung und nach § 70 Abs. 3 BAT auch eine einmalige schriftliche Geltendmachung auch für später fällig werdende Ansprüche. Wird eine gerichtliche Geltendmachung nach Ablehnung verlangt, so wird das von



- 6 -

den Tarifvertragsparteien ausdrücklich so normiert, z.B. in § 13 Abs. 2 des Rahmentarifvertrages für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes vom 12. Juni 1978 und in § 16 Abs. 2 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 5. Juni 1978. Auch die Berliner Tarifverträge kennen eine entsprechende Regelung, z.B. in § 28 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Berliner Metallindustrie vom 20. Oktober 1961 und in § 14 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Berliner Metallindustrie vom 15. Februar 1971 sowie in § 13 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für die Angestellten in der Berliner Metallindustrie vom 28. April 1971. Auch im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau ist eine solche gerichtliche Geltendmachung in § 20 Abs. 3 des Tarifvertrages über allgemeine Arbeitsbedingungen vom 12. April 1975 vorgeschrieben. Dasselbe gilt für § 13 des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie vom 1. Januar 1974 (vgl. BAG AP Nr. 60 zu § 4 TVG Ausschlußfristen) und für § 9 Abs. 2 des RTV für den Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen vom 9./13. Dezember 1971 (vgl. BAG vom 18. Juni 1980 - 4 AZR 463/78 -, [demnächst] AP Nr. 68 zu § 4 TVG Ausschlußfristen). Wenn entgegen diesen allgemein bekannten besonderen tariflichen Bestimmungen über die gerichtliche Geltendmachung die Tarifvertragsparteien für die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes in den Ausschlußfristen keine gerichtliche Geltendmachung vorschreiben, haben sie damit von einer solchen zusätzlichen Forderung neben der geforderten schriftlichen Geltendmachung Abstand genommen. Sie haben damit zum Ausdruck gebracht, daß die schriftliche Geltendmachung allein ausreichen und im übrigen nur die zweijährige Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Ziff. 8 BGB eingreifen soll. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts läßt sich damit kein Wille der Tarifvertragsparteien des BAT erkennen, daß zur Geltendmachung auch die gerichtliche Geltendmachung nach Ablehnung durch die Gegenseite gehört. Weder Tarifgeschichte noch Tarif-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

übung ergeben einen Anhaltspunkt dafür, daß nach § 70 BAT mit dem Wort "Geltendmachung" mehr gefordert werden soll als die ausdrücklich festgelegte "schriftliche Geltendmachung".

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß mit Ausschlußfristen der Zweck verfolgt wird, die Ansprüche einer möglichst schnellen endgültigen Erledigung zuzuführen. Verlangen die Tarifvertragsparteien nämlich nur die schriftliche Geltendmachung, so besteht der Sinn und Zweck ihrer Regelung darin, dem Schuldner den behaupteten Anspruch so deutlich zu machen, daß er sich über Inhalt und Umfang klarwerden kann und dem Gläubiger die Erhebung einer formellen Klage zunächst erspart wird (vgl. Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Anm. 440). In welcher Frist und mit welchen Mitteln Klarheit und Rechtsfrieden herbeigeführt werden sollen, richtet sich stets nach den von den Tarifvertragsparteien getroffenen Regelungen. Ist wie hier tarifvertraglich eine gerichtliche Geltendmachung nicht vorgesehen, dann ist für die Annahme einer die Verjährungsfrist des § 196 Ziff. 8 BGB verkürzenden Ausschlußfrist insoweit kein Raum.

Auch das Landesarbeitsgericht nimmt dies nicht an. Die Ansprüche der Klägerin sind auch nicht verwirkt. Einer Verwirkung stünde grundsätzlich § 4 Abs. 4 Satz 2 TVG entgegen. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, daß aus besonderen Gründen eine frühere Geltendmachung nicht mehr aufrechterhalten wird und wegfällt. In diesem Sinne hat der Senat ausgeführt, daß eine Geltendmachung sich erledigen kann und verbraucht wird (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 70 BAT). Ein solcher späterer Wegfall einer früher einmal erfolgten Geltendmachung ergibt sich aber nicht schon daraus, daß eine behauptete Forderung nicht gerichtlich binnen angemessener Frist weiterverfolgt wird. Im vorliegenden Fall hat die Klägerin sich auch nicht etwa mit der Ablehnung durch die Beklagte zufrieden und zu erkennen gegeben, daß sie nicht mehr auf einer früheren Geltendmachung beharre, sondern sie hat im Gegenteil in weiteren Schreiben ausdrücklich erklärt, daß sie trotz der Ablehnung ihren Anspruch auf höhere Vergütung aufrecht erhalte. Wenn das Landesarbeitsgericht ausführt, die Klägerin habe durch konkludentes Verhalten von



einer Weiterverfolgung ihres einmal schriftlich geltend gemachten Anspruches Abstand genommen, wird dies auch nicht etwa im Hinblick darauf festgestellt, daß die Klägerin ihre Geltendmachung fallengelassen habe, sondern vom Landesarbeitsgericht im Zusammenhang damit ausgeführt, daß die Klägerin nach ihrer letzten Erklärung wiederum zehn Monate bis zur Klageerhebung verstreichen ließ. Das Landesarbeitsgericht entnimmt damit das Abstandnehmen von der Geltendmachung der nach seiner Rechtsauffassung nicht rechtzeitigen Klageerhebung. Da aber eine solche Klageerhebung nach der Bestimmung des § 70 BAT nicht gefordert werden kann, kann in der späteren Klageerhebung auch kein Abstandnehmen von der früheren Geltendmachung gesehen werden. In ihren Erklärungen gegenüber der Beklagten hat die Klägerin vielmehr stets ausdrücklich ihre Ansprüche aufrecht erhalten und damit die frühere Geltendmachung bestätigt, so daß von einem Verbrauch der Geltendmachung nicht ausgegangen werden kann.

Kann aber damit weder von einem Untergang der geltend gemachten Forderungen durch Eingreifen der Ausschlußfrist des § 70 BAT noch vom Verbrauch der früheren Geltendmachung ausgegangen und auch weder Rechtsmißbrauch noch arglistiges Verhalten der Klägerin angenommen werden, muß nunmehr materiell geprüft werden, ob der von der Klägerin binnen der Verjährungsfrist erhobene Anspruch auf höhere Vergütung besteht.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez.: Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Feller
Metzger Engert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

